

# Landgericht Erfurt

Az.: 1 HK O 39/23



Eingegangen

22. Juni 2023

RA Wiesheier

## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

**Pro Rauchfrei e. V.**, vertreten durch d. Mitglieder des Vorstandes Stephan Weinberger und Wolfgang Polak, Leopoldstraße 104, 80802 München  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang **Wiesheier**, Königstraße 132, 90762 Fürth, Gz.: 1882

gegen

Andreas **Bergelt**, Marktstraße 5, 99610 Sömmerda  
- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Erfurt durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schmidt

am 15.06.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO

### **b e s c h l o s s e n :**

1. Dem Antragsgegner wird geboten, es zu unterlassen, in der eigenen Gaststätte in Sömmerda, Marktstraße 5, das Rauchen zu dulden oder zu gestatten, sofern nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 4 IV ThürNiRSchG oder nach § 5 I ThürNiRSchG vor-

liegen.

2. Dem Antragsgegner wird geboten, es zu unterlassen, in der eigenen Gaststätte in Sömmerda, Marktstraße 5, einen Raucherraum vorzuhalten, ohne dass dieser am Eingang deutlich sichtbar als solcher gekennzeichnet wird und diese Kennzeichnung mit dem Zusatz versehen wird, dass Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Zutritt verwehrt ist.
3. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streit- bzw. Gegenstandswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:  
Antragsschrift vom 15.06.2023

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 15.06.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Mit der als Anlage 6 vorgelegten Abmahnung vom 25.05.2023, auf welche der Antragsgegner nicht reagierte, wurde dieser insbesondere bereits auf den zugrunde liegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebende rechtliche Würdigung hingewiesen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend § 91 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Erfurt  
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107  
99084 Erfurt

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Erfurt  
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107  
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

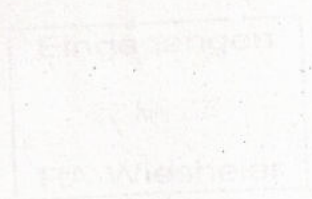
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Landgericht Erlangen

gez.

Dr. Schmidt  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Beschluss

Im Namen des Landesgerichtes Erlangen  
Pro Beschuldigter: [illegible]  
Pro Angeklagter: [illegible]

Verfahren: [illegible]  
Sachverhalt: [illegible]

Andreas Heide, Markstraße 1, 91054 Erlangen  
Angeklagter

Wegen [illegible]

ist der Angeklagte [illegible]

zu [illegible]

zu [illegible]

zu [illegible]

zu [illegible]